

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32.1-Bu

Datum: 09.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1017

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2021			
Rat	07.09.2021			

Betreff: Verkaufsoffener Sonntag am 26.09.2021 in Troisdorf-Sieglar

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Sieglar, für das Jahr 2021

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Sieglar am 26.09.2021.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die Sieglarer-Marketing-Gemeinschaft e.V. (SMG e.V.) beantragt am 04.08.2021 (Antrag siehe Anlage 2) die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr im Stadtteil Troisdorf- Sieglar, der im Zusammenhang mit der folgenden Veranstaltung steht:

„Street-Food-Festival“ (Arbeitstitel) am 26.09.2021

Geltungsbereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11

Die aktuelle CoronaSchVO vom 24.06.2021 in der seit dem 30.07.2021 gültigen Fassung eröffnet aufgrund der aktuell bestehenden Infektionslage ab dem 27.08.2021 weitere Möglichkeiten u.a. zur Durchführung von Jahrmärkten und ähnlichen (Groß-) Veranstaltungen:

1. Begrenzung der Besucherzahl auf 1 Person je 7 qm für die Besucher zugänglicher Veranstaltungsfläche (ohne das hierfür gesonderte Genehmigungen einzuholen sind)
2. Verzicht auf das Erfordernis von sogenannten Negativnachweisen.

Das Erfordernis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes bleibt nach aktueller Rechtslage bezüglich der Regulierung der Besucherzahl erforderlich.

Die Veranstaltungsfläche beläuft sich auf insgesamt ca. 2.000 qm. Ausgehend von einer für die Besucher zugänglichen Fläche von ca. 1.600 qm, mit insgesamt ca. 350 lfd. Metern, können nach den aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung ca. 230 Personen (höher je nach Zusammensetzung der Personengruppen) die Veranstaltung zeitgleich besuchen. Eine entsprechende Besuchersteuerung/-regulierung ist bei Bedarf vorgesehen, auch sind Ausweichflächen bei einem zu hohen Besucherandrang vorhanden.

Die Veranstaltung wird abgesagt, wenn die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende CoronaSchVO

1. Die Durchführung grundsätzlich als unzulässig bestimmt
2. Die praktische Umsetzung der Veranstaltung aufgrund der dann ggf. bestehenden Regelungen nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchführbar ist und somit auch der gewünschte Charakter der Veranstaltung maßgeblich zum Nachteil des gewünschten Nutzens beeinträchtigt wird

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der o.a. Veranstaltung liegt jedoch grundsätzlich vor und begründet sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden

Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhafte Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In einem Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18, hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist. Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an

einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, übertragen auf die

Stadt Troisdorf, dem Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in verschiedenen Urteilen und Beschlüssen für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Troisdorf die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, wird die Veranstaltung

„Street-Food-Festival“ (Arbeitstitel) am 26.09.2021

in einem Teilbereich der Ortschaft Troisdorf-Sieglar, Bereich: Kerpstraße, Christian-Esch-Straße und Steinstraße 3-11, aus dessen Anlass eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Auch in 2021 musste im Mai wie bereits im Jahr 2020 das allseits beliebte und traditionelle „Ochsenfest“ der SMG aufgrund der bestehenden pandemischen Lage ausfallen.

Im Rahmen der aktuell bestehenden Möglichkeiten wurde seitens der SMG im Zusammenwirken mit dem Ortschaftsausschuss überlegt, was man im Ortsteil Sieglar in 2021 noch für eine (Ersatz-) Veranstaltung für die ausgefallenen Ochsenfeste anbieten könnte. Als größte Veranstaltung im Stadtteil Sieglar lockte das Ochsenfest in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und auch den nahegelegenen Städten und Gemeinden an.

Hierbei fiel die Wahl auf ein „Street-Food-Festival“ (Arbeitstitel), dass in Zeiten von Corona auch in anderen Städten bereits erfolgreich durchgeführt wurde. Auch in Troisdorf-Mitte wurden 2021, auf dem Festplatz der Stadthalle, bereits zwei erfolgreiche, jeweils 2-tägige „Drive-In“ Street-Food Veranstaltungen durchgeführt.

Bis zu 2.400 Fahrzeuge/täglich konnten dort gezählt werden.

Die SMG arbeitet beim geplanten „Street-Food-Festival“ (Arbeitstitel) mit dem gleichen Veranstalter zusammen, sodass von einer ansprechenden Veranstaltung und auch einer hohen Besucherzahl ausgegangen werden kann. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Veranstaltung mehr Besucher anzieht, als die Anzahl der geöffneten Verkaufsstellen. Prognostiziert man eine vergleichbare Besucherzahl zum o.a. „Drive-In“ Street-Food, mit nur 1,5 Personen je Fahrzeug, so ergibt sich eine zu erwartende Gesamtbesucherzahl von 3.600 Personen. Diese Personenanzahl übersteigt maßgeblich die maximale Kundenzahl, die die unten aufgeführten Verkaufsstellen an einem üblichen Wochentag verzeichnen können.

Die Anzahl der geöffneten Verkaufsstellen umfasst aus den Erfahrungen der Vorjahre ca. 10 kleinere Verkaufsstellen. Gegenüber der Marktfläche (Teilnehmer ca. 20 Stände), zzgl. nach Möglichkeit der dann geltenden Coronaregelungen, unterhaltsame Angebote (z.B. Kinderbelustigungen / Aktionen), sowie Getränkestände und ein unterhaltsames Bühnenprogramm (Musikdarbietungen etc.), ist diese Anzahl der Verkaufsstellen untergeordnet.

Die Voraussetzung, dass das „Street-Food-Festival“ (Arbeitstitel) prägend für den Veranstaltungstag ist, nicht aber die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen, ist gegeben.

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erstreckt sich, gem. der im Antrag der SMG (siehe Anlage 2) beigefügten graphischen Darstellung der Ausdehnung und des geplanten Aufbaus, nur auf die bereits o.a. Straßenzüge. Hierdurch wird insbesondere nochmals die Größe und der Zuschnitt der Veranstaltung verdeutlicht.

Da mit dem „Street-Food-Festival“ (Arbeitstitel) erstmalig (und ggf. einmalig) ein Alternativangebot zu den ausgefallenen Ochsenfesten in 2020 und 2021 geschaffen wird, liegen verständlicherweise keine Impressionen aus vorangegangenen Veranstaltungen vor.

Aus den dargelegten Gründen scheint es jedoch nachvollziehbar plausibel, dass am 26.09.2021 das „Street-Food-Festival“ (Arbeitstitel) prägend für das Veranstaltungsgelände sein wird und nicht die untergeordnete Anzahl der geöffneten Geschäfte.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen und nach Prüfung der Voraussetzungen liegt insoweit, neben dem jeweiligen maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung vor.

Einer restriktiven Genehmigung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen wird durch die vorgelegte Vorlage hinreichend nachgekommen.

So wird u.a. von den je Ortsteil möglichen jährlich acht verkaufsoffenen Sonntagen im Ortsteil Troisdorf-Sieglar seit Jahren nur ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich von Märkten und Veranstaltungen in Anspruch genommen.

Insbesondere erweist sich die Ladenöffnung als bloßer Annex zum anlassgebenden „Street-Food-Festival“ (Arbeitstitel).

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 09.08.2021 per E-Mail erfolgt (siehe Anlage 3).

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26 a, 53113 Bonn
Handwerkskammer Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln
Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7-9, 53721 Siegburg
IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Der Anhörung waren der Entwurf der hier vorliegenden Vorlage (Beschlussvorschlag und Sachdarstellung, nebst allen auch hier beigefügten Anlagen) beigefügt.

Die Rückmeldungen werden dem Rat der Stadt Troisdorf zur abschließenden Entscheidung und Willensbildung vorgelegt.

Die Verordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Die instanzuelle Zuständigkeit liegt bei den Vertretungen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz), mithin also beim Rat der Stadt Troisdorf.

Die Interessen der Arbeitnehmer schützt § 10 Absatz 1 des LÖG-NRW.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen

Anlagen:

- Anlage 1 - Entwurf 1. OB VO Sonntag Stadtteil Troisdorf Sieglar 2021
inkl. Übersichtsplan Geltungsbereich
- Anlage 2 - Antrag SMG VOS Sieglar 2021 vom 04.08.2021
- Anlage 3 - Vorlage Anschreiben Anhörung VOS Troisdorf-Sieglar 2021